

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 06.048 - Römerstraße / K7

für den Bereich:

zwischen der Einmündung der Birkenstraße in die Römerstraße (K7), östliche Grenze der Römerstraße, einer Linie ca. 50 m östlich der Trasse der K7 - nördliche Grenze des Flurstückes 35, Flur 47, Gemarkung Bokkum-Hövel, und deren gradlinige Verlängerung, einer Linie ca. 50 m westlich der Trasse der K7, westliche Grenze der Flurstücke 57, 56, 47 und 46 - westliche und südliche Grenze des Flurstückes 45, Flur 54 - einer Linie ca. 50 m westlich der Trasse der K7 bis zur Erlenfeldstraße - Nordgrenze Erlenfeldstraße - Westgrenze der Flurstücke 128 und 963, Flur 3 - Nordgrenze Birkenstraße.

1. Erfordernis der Planaufstellung

Im Zuge der Nordwanderung des Steinkohlenbergbaues ist zur Erschließung des Feldes DONAR der Schacht RADBOD 6 in Ascheberg-Herbern unmittelbar jenseits der Stadtgrenze abgeteuft worden. Dieser Schacht erhält mit Beginn der Abbautätigkeit in diesem Feld (ca. 1997/1998) die zentrale Funktion eines Material- und Seilfahrtschachtes für das gesamte Bergwerk. In einem zu diesem Zweck in der Gemeinde Ascheberg ausgewiesenen, ca. 10 - 15 ha großen Gewerbe- und Industriegebiet sollen die erforderlichen Übertage-Einrichtungen erstellt werden. - Der nach umfangreichen Prüfungen der bergbaulichen Belange, der landschafts- und umweltbezogenen Konfliktminimierungen und der infrastrukturellen Möglichkeiten (zentrale Zechenverwaltung, Bergarbeiterwohnungen) gewählte Standort für das Anschlußbergwerk RADBOD 6 ist verkehrlich unzureichend erschlossen. Voraussetzung der Inbetriebnahme des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches ist, neben einem Gleisanschluß, eine leistungsfähige Verkehrserschließung für den Schwerlast- und Pendlerverkehr von und nach Hamm.

Die vorhandene Barsener Straße (K21) verfügt nicht über einen den erwarteten Schwerlast- und Pendlerverkehr aufnahmefähigen Querschnitt. Wegen ihrer teilweisen Linienführung durch Wohnsiedlungsbereiche ist ihr Ausbau zur Haupterschließungsstraße für den geplanten Schacht 6 nicht möglich. Es ist daher in Verlängerung der Römerstraße die K7 weiter auszubauen, mit der geplanten Lipperandstraße (L 518n) zu verknüpfen und sie im Einmündungsbereich der Barsener Straße an die K21 anzuschließen. Aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung und zur planungsrechtlichen Sicherung der in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06.048 erforderlich. Er bildet gleichzeitig, soweit außerhalb der bereits im Flurbereinigungsverfahren ausgewiesenen und der Stadt Hamm zugeteilten Straßenfläche erforderlich, die Grundlage für bodenordnende Maßnahmen.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Der Rat der Stadt hat am 29.01.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06.048 und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung beschlossen. Diese fand am 17.12.1987 statt.

- 2.2 Der Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.
- 2.3 Im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Hamm ist für die langfristige Straßennetzgestaltung das als PROGNOSENETZ 6 bezeichnete Zielkonzept dargestellt. Dieses PROGNOSENETZ 6 ist mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Rat der Stadt am 26.09.1984 beschlossen und am 16.06.1985 wirksam geworden.
- 2.4 Für die Lipperandstraße (L 518 n) wird z.Zt. ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.
- 2.5 Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen in einem Flurbereinigungs-Verfahrensgebiet. Die erforderlichen Flächen für die Straßenbau- und Funktionsausgleichsmaßnahmen sind in dem Flurbereinigungsverfahren bereits berücksichtigt. Flächen außerhalb der im Flurbereinigungsverfahren für den Straßenbau ausgewiesenen Flurstücke werden nicht beansprucht.
- 2.6 Für die Verlegung der Geinegge wird ein Verfahren gemäß § 31 WHG durchgeführt.
- 2.7 I.S des § 5 LG sind im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zusätzliche Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 06.048 vorgesehen (vgl.6.2.5 u.Tabelle 1)

3. Planungsgrundlagen

Bereits zu Beginn der 70er Jahre ist mit den Planungen zum Ausbau der K7 als verkehrsgerechter Verbindung zwischen Hamm-Bockum-Hövel (Römerstraße) und der im Kreis Coesfeld, Gemeinde Ascheberg, bis an die Stadtgrenze ausgebauten K7 begonnen worden. Die im Flurbereinigungsverfahren (vgl. 2.5) für den Straßenbau erforderlichen Flächen wurden 1975 der Stadt Hamm zugeteilt und sind im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt.

Die sich jetzt ergebende Notwendigkeit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes resultiert aus der seit 1984/1985 beabsichtigten Nordwanderung des Bergbaues, den verkehrlichen Erfordernissen für das Anschlußbergwerk und deren Auswirkungen auf den innerstädtischen Verkehr und die Landschaft. Ergänzend zum Verkehrsentwicklungsplan sind diese Auswirkungen und ihre Bewältigungsmöglichkeiten gutachterlich untersucht worden:

Der Ausbau der Römerstraße (K7) und ihre Verlängerung bis zur Barsener Straße (K21) zum Anschluß der neuen Schachanlage 6 der Zeche Radbod in Hamm ist, zusammen mit der geplanten Lipperandstraße (L 581 n), Bestandteil der Ortsumgehung Bockum-Hövel zur erforderlichen Entlastung insbesondere der Hammer und der Horster Straße in diesem Ortsteil. Gleichzeitig wird mit diesem Ausbau der Anschluß des Gesamtstraßennetzes der Stadt an die Bundesautobahn A1 und an die Bundesstraße B63 erheblich verbessert.

Der Aus- und Neubau mit 2 je 3,50 m breiten Fahrstreifen, beidseitigen je 1,50 m breiten Banketten, den erforderlichen Entwässerungsgräben und einem westlich parallel verlaufenden Geh- und Radweg ist für die prognostizierte tägliche Verkehrsmenge von 5.000 Kfz ausreichend. Der Geh- und Radweg wird im Zuge der Bar-

sener Straße (K21) bis zur Stadtgrenze und voraussichtlich durch den Kreis Coesfeld fortgeführt. Dabei wird weitestgehend der vorhandene Wirtschaftsweg mitgenutzt.

Die geplante Lipperandstraße (L 518 n) wird gemäß erfolgter Abstimmung mit dem Straßenneubauamt als Baulastträger über die K7 geführt.

Die erforderlichen Flurstücke zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme stehen im wesentlichen im Eigentum der Stadt und sind zum Kataster übernommen. Die Planungen zur Verlegung und zum Ausbau der Wasserläufe sind abgeschlossen. Mögliche Auswirkungen künftiger Bergsenkungen sind bei den Planungen berücksichtigt worden.

Die Herstellung zusätzlicher Mehrzweckspuren entlang der 2,8 km langen Ausbaustrecke zur Aufnahme kurzzeitigen Individual-Spitzenverkehrs bei Schichtwechsel ist nicht erforderlich. Die Teufenbergelände werden nicht über die K7 transportiert. Der Baustellenverkehr von und zur Schachanlage 6 kann bis zur beabsichtigten Fertigstellung der K7 im Jahre 1991 über vorhandene Straßen abgewickelt werden.

Die Auswirkungen des Straßenbaues auf die Natur und die Landschaft sind gering und unvermeidbar. Maßnahmen des Funktionsausgleiches sind im abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren (vgl. 2.5) berücksichtigt und innerhalb des Verfahrensgebietes durchgeführt worden.

Der Südabschnitt der Ausbaustrecke der K7 zwischen der Birkenstraße und der geplanten Lipperandstraße (L 581 n) wurde gemäß Ministerialbesprechung vom 25.06.1987 in die Finanzplanung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GVFG) eingestellt.

4. Bestand innerhalb und außerhalb des Plangebietes

4.1 Naturräumliche Gegebenheiten, Verkehr

Das Landschaftsbild des Bebauungsplan-Geltungsbereiches und seiner Umgebung wird hauptsächlich durch gliedernde und belebende Elemente, wie heimische Gehölze, Einzelbäume, Hecken und Erlen-säume an den Gräben geprägt. Morphologische Strukturen treten in den Hintergrund..

Die Geinegge, ein im Planbereich technisch ausgebautes Gewässer, verläuft auf ca. 850 m westlich parallel der geplanten Trasse der K7 (vgl. 4.4).

Die Nutzungsstruktur des Plangebietes ist durch Landwirtschaft mit überwiegender Ackernutzung geprägt. Wenige mit Laubholz bestockte Waldflächen haben nur landschaftsgestalterische, keine forstwirtschaftliche Funktion.

Im Nordabschnitt rd. 500 m, im Südabschnitt rd. 200 m östlich der Ausbaustrecke verläuft die Bundesbahnlinie Hamm - Münster.

4.2 Geologie, Böden

Das von Norden nach Süden leicht abfallende Plangebiet liegt im sog. Werner Berg- und Hügelland, einer Untereinheit des Kernmünsterlandes. Die geologische Struktur wird durch eiszeitliche Ge-

schiebelehm- und Sandablagerungen über Kalkgestein des Juras bestimmt, das teilweise oberflächennah ansteht. Auf den Grundmoränen-Ablagerungen haben sich schwach basische Braunerden entwickelt.

4.3 Klimatische Verhältnisse

Der Raum gehört zum stark maritim beeinflussten atlantischen Klimabereich mit kühlen Sommern und gemäßigten Wintern. Ausgeprägte geländeklimatische Besonderheiten (z.B. Kaltluftströme) sind nicht vorhanden.

4.4 Hydrologische Verhältnisse

Ein nennenswertes Grundwasservorkommen ist nicht vorhanden. Eine Verschmutzungsgefahr des Grundwassers ist wegen der weitgehenden Untergrund-Abdichtung durch die Gesteinsbereiche gering.

Die Geinegge stellt den Hauptvorfluter des Plangebietes dar (vgl. 4.1). Sie ist weitgehend naturfern und ohne Randbewuchs ausgebaut und im Zuge des Straßenneubaus im Sohlen- und Böschungsbereich zu verbessern. Eine Renaturierung des im Flurbereinigungsverfahren technisch ausgebauten Vorfluters ist nicht Gegenstand der Verkehrsplanungen und Straßenbaumaßnahmen.

4.5 Siedlungsstruktur

Die Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebietes ist überwiegend durch Einzelhöfe gekennzeichnet. Im Südosten des Plangebietes schließt die Aus- und Neubaustrecke der K7 in einem Gewerbe- und Industriegebiet an die bestehende Römerstraße im Ortsteil Hamm-Bockum-Hövel an. Der Rand einer westlich des Südabschnittes der Ausbaustrecke gelegenen Wohnsiedlung hat von der Trasse einen Abstand von rd. 55 m.

4.6 Erholungsnutzung

Der Raum wird nur extensiv zur Naherholung genutzt. Erholungswälder sind nicht ausgewiesen.

4.7 Verkehrsanlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht an der Stadtgrenze die im Kreis Coesfeld ausgebaute K7, der Einmündungsbereich der Barsener Straße (K21) und im südlichen Bauabschnitt die Römerstraße mit der Kreuzung der Erlenfeldstraße. Die Flächen eines vorhandenen ausgebauten Wirtschaftsweges werden beim Ausbau der K7 weitestgehend in die Straßen- und Geh- und Radwegflächen übernommen. Vorhandene Zufahrten zu Gehöften und landwirtschaftlichen Flächen werden verkehrsgerecht angebunden.

Im Anschlußbereich der K7 an die Römerstraße besteht eine Omnibuslinie des ÖPNV in der Erlenfeldstraße, die z.Zt. ein rd. 130 m langes Teilstück der Römerstraße bis zur Birkenstraße als Wendeschleife benutzt. Nach einem Ausbau der K7 und einer Änderung des Verkehrsaufkommens auf der Römerstraße soll aus Verkehrssicherheitsgründen das zweimalige Kreuzen der Römerstraße durch Omnibusse entfallen (vgl. 6.1.3).

4.8 Vegetation

Die natürlich verbliebene Vegetation ist aufgrund der heterogenen Bodenverhältnisse (vgl. 4.2) wechselhaft. Es finden sich Eichen-Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und kleinflächige Kalkbuchenstandorte. Den Bachlauf begleiten Erlen-Eschen-Bestände, deren Alter unter 10 Jahren liegt.

Die reale Vegetation besteht aus intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen mit typischen Pflanzengesellschaften. Dazwischen finden sich naturnahe, standortgerechte Feldgehölze und Hecken, deren Erhalt angestrebt wird und deren Ausweitung und Verdichtung durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen ist.

4.9 Altlasten

Während der Aufstellung des Altlastenkatasters und dessen ständiger Fortschreibung hat es für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Hinweise auf bestehende und/oder mögliche Altlastenstandorte gegeben. Westlich des Geltungsbereiches ist eine ehemalige Bodenaushubdeponie als Altlastenverdachtsfläche im Umweltschutzbericht der Stadt aufgeführt. Sofern bei den Straßenbauarbeiten dennoch Ausläufer dieser Altlastenverdachtsfläche angetroffen werden, wird deren eventuelle Kontaminierung ermittelt und eine ordnungsgemäße Entsorgung vorgenommen.

5. Umweltverträglichkeit

Für die Straßenbaumaßnahme ist als Eingriff in die Landschaft in Anlehnung an die (noch nicht in deutsches Recht übernommene) EG-Richtlinie 85/337/EWG über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) vom 27.06.1985 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Während der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen und die Leistungsminderung des Naturhaushaltes bereits bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens (vgl. 2.5) innerhalb des Verfahrensgebietes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen wurde, sollten mögliche bau- und betriebsbedingte schädliche Auswirkungen auf das ökologische Wirkungsgefüge und andere empfindliche Nutzungen festgestellt werden, um sie durch entsprechende Planungsvorgaben und Festsetzungen weitgehend zu vermeiden, zu mindern oder durch geeignete Maßnahmen ausgleichen und/oder ersetzen zu können. - Die UVP hatte zusammengefaßt folgendes Ergebnis:

5.1 Schadstoffe

Das prognostizierte Verkehrsaufkommen der K7 (vgl. 3, Abs.2) ist hinsichtlich seiner Umweltbeeinträchtigungen gering. Die Konzentrationen und Reichweiten der Schadstoffe erreichen nicht die für eine Schädigung des Landschaftsraumes zulässigen Schwellenwerte. Im Einzelnen wird diese Feststellung im UVP-Bericht wie folgt belegt:

- 5.1.1 Die Kfz-Schadstoffemissionen wirken sich bis weitestens 25 m beiderseits der K7 auf die Vegetation aus.
- 5.1.2 Die Bodenbelastung durch Schwermetall-Emissionen ist in einer Entfernung von 100 m beiderseits der Fahrbahn abgeklungen.

- 5.1.3 Durch Tausalzversprühungen können bestimmte Pflanzenarten höchstens bis zu einer Entfernung von 80 m beiderseits der Fahrbahn beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Gesamtgefüges der Vegetation entsteht hierdurch nicht. Schädliche Sprühwirkungen sind bei vergleichbaren Straßen nur bis maximal 15 m beiderseits der Fahrbahn nachgewiesen worden. Im LBP (vgl. 6.2) sind daher für diese Bereiche widerstandsfähige Bepflanzungen vorgesehen und im Bebauungsplan festgesetzt worden.
- 5.1.4 Von der Straße abfließendes, mit Tausalzen, Ölresten und Schwermetallspuren angereichertes Niederschlagswasser wird durch entsprechende Querschnittsgestaltung der Straße (Einseitneigung) weitgehend dem östlichen Straßenentwässerungsgraben zugeleitet, um eine Belastung der Geinette auszuschießen.

5.2 Lärm

Der von der Straße ausgehende Verkehrslärm belastet in erster Linie Wohn- und Erholungsbereiche im schallquellennahen Umfeld. Bis auf die hinreichend entfernte und durch das Gewerbegebiet abgeschirmte Wohnbebauung im Anschlußbereich der K7 an die Römerstraße bestehen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine schallimmissionsempfindlichen Nutzungen. Plangegebene Emissionen auf störanfällige Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches (beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe) sind nicht zu berücksichtigen, da die Immissionspegel an den Grenzen dieser weiter entfernten Flurstücke mit Wohnnutzungen die zulässigen Orientierungspegel gemäß DIN 18005 nicht erreichen.

5.3 Natur und Landschaft

5.3.1 Biotope

Für die Biotope (Wald, Gehölz, Obstwiesen, Grün- und Brachflächen, Gewässer) wurde nach dem "Biotopschlüssel der LÖLF" ¹⁾ aus der Häufigkeit, der Entwicklungstendenz, dem Präsenzwert, dem Standortpotential, dem Artenvorkommen und -reichtum, der Entwicklungsdauer, der Empfindlichkeit und dem Vernetzungsgrad die Schutzwürdigkeitsklasse ermittelt.

(Biotoptypen können in 7 Schutzklassen-abgestuft von "außerordentlich hoch" bis "sehr gering"-eingeteilt werden²⁾. Die Zuordnung eines Biotopes zu der in seine Bewertung einzustellenden Schutzklasse erfolgt gemäß den Typ-Definitionen der LÖLF. Der Verlust von Biotopen der Schutzklassen 1-4 (außerordentlich hoch- hoch) muß durch voll funktionsfähige Ersatzbiotope ausgeglichen werden. Bei Verlust von Biotopen der Schutzklassen 5-7 (mäßig bis sehr gering) ist nur der Verlust der Fläche auszugleichen)

Im Untersuchungsgebiet sind Biotoptypen der Schutzklassen 1-4 nicht vorhanden. Die durch den Straßenbau beeinträchtigten Vernetzungsfunktionen der mäßig bis sehr gering zu bewertenden Biotoptypen müssen nicht und können auch nicht ersetzt werden. Die

¹⁾ LÖLF: Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW

²⁾ SEIBERT, P.(1980): ökologische Bewertung von homogenen Landschaftsteilen, Ökosystemen und Pflanzengesellschaften

Qualität dieser Biotope, die natürliche Vermeidungsreaktion insbesondere der Insekten und Kleinsäuger auf Straßenbefestigungen und die festgesetzten (vgl. 6.2.1-6.2.3) und anderweitig vorzunehmenden (vgl. 2.7) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie die verbindlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungshinweise (vgl. 6.2.4), die bei der Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten sind, führen zusammengefaßt und gemäß den einschlägigen Bewertungskriterien³⁾ zu dem Ergebnis, daß der Aus- und Neubau der K7 nicht als umweltunverträglich zu beurteilen ist.

5.3.2 Klima

Klimabeeinträchtigungen sind durch den Straßenbau nicht zu erwarten. Kleinklimatische Veränderungen können im unmittelbaren Trassenbereich auftreten.

5.3.3 Hydrologie

Nur im engeren Straßenbereich sind betriebsbedingte Belastungen des Grund- und Oberflächenwassers nicht auszuschließen. Aufgrund des erheblichen Schadstoffeintrages aus angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die durch den Betrieb der K7 hinzukommende Grund- und Oberflächenwasserbelastung jedoch bedeutungslos.

5.4 Land- und forstwirtschaftliches Ertragspotential

Durch den Straßenbau werden rd. 2,6 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche verbraucht. Diese Nutzflächenminderung ist im Flurbereinigerungsverfahren bereits innerhalb des Verfahrensgebietes ausgeglichen worden

6. Inhalt des Bebauungsplanes

6.1 Verkehrsflächen (§ 9(1), 11 BauGB)

6.1.1 Fahrverkehr

Die rd. 3,3 km lange Aus- und Neubaustrecke der K7 beginnt an dem Kreuzungspunkt der von Drensteinfurt kommenden K21 mit der Stadtgrenze. Sie endet an der Einmündung der Birkenstraße in die Römerstraße im Ortsteil Hamm-Bockum-Hövel. Die Barsener Straße (vorhandene Fahrbahnbreite ca. 5,50 m) wird rechtwinklig an die K7 angebunden. Der Knotenpunkt K7/Erlenfeldstraße wird als echte Kreuzung ausgebaut. Die vorhandenen Wirtschaftswege und Zufahrten werden verkehrsgerecht an die K7 angeschlossen.

Die K7 wird für eine Entwurfsgeschwindigkeit von $v_e = 80$ km/h mit einer Gesamtkronenbreite von (2x3,50 m breite Fahrbahnen + 2x1,50 m breite Bankette =) 10,00 m, zzgl. Entwässerungsgräben und, (auf kurzen Streckenabschnitten geländebedingten) Böschungen ausgebaut. Im Bereich der Unterführung der geplanten L 518 n und der zu ihr führenden Auffahrtrampe wird die Fahrbahn der K7 um eine Linksabbiegespur aufgeweitet.

³⁾ "Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft", MURL 1986

Die Höhenlage (Gradiente) der K7 paßt sich weitestgehend der vorhandenen Geländeform an. Das Landschaftsbild verändernde Auftrags- und/oder Einschnittstrecken sind aus entwässerungstechnischen oder sonstigen Gründen nicht erforderlich. Unumgängliche Böschungen, die zum Ausgleich geringfügiger Bodenerhebungen- oder -senken erforderlich sind, werden, soweit sie nicht in freizuhaltenen Sichtwinkeln liegen, mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Die K7 erhält eine richtliniengemäße Ausstattung.

6.1.2 Fußgänger- und Fahrradverkehr

Westlich parallel zur K7 wird unter weitgehender Verwendung des bestehenden Wirtschaftsweges ein 3,0 m breiter befestigter Geh- und Radweg hergestellt und an der K21 bis zur Stadtgrenze fortgeführt. Der Kreis Coesfeld beabsichtigt eine Verlängerung dieses Geh- und Radweges in Richtung Mersch/Drensteinfurt.

6.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

In der Erlenfeldstraße betreiben die Verkehrsbetriebe der Stadtwerke Hamm die Omnibuslinie 2 mit einer Endhaltestelle. Zur Fahrtrichtungsänderung werden z.Zt. die Birken - und Römerstraße benutzt. Um künftig das zweimalige Kreuzen der nach ihrem Ausbau mit höherem Verkehrsaufkommen belasteten Römerstraße aus Verkehrssicherheitsgründen zu vermeiden (vgl. 4.7), wird in der westlichen Erlenfeldstraße vor ihrer Einmündung in die Römerstraße eine Omnibus-Wendeschleife in Verbindung mit einer Haltebucht angelegt.

6.1.4 Ruhender Verkehr

Im Anschlußbereich der K7 an die Römerstraße wird ein rd. 60 m langes Teilstück der Römerstraße, das durch die Westverschwenkung der K7 und die neue Anbindung der Erlenfeldstraße für den Fahrverkehr nicht mehr benötigt wird, zur Anlage von 16 PKW Stellplätzen verwendet. Diese Parkfläche wird eingegrünt.

Im Kreuzungsbereich der K 7 mit der geplanten L 518 n werden 12 Wanderparkplätze eingerichtet.

6.1.5 Rückbau von Verkehrsflächen

Die durch eine veränderte Anbindung der K21 an die K7 nicht mehr benötigten Flächen werden rückgebaut und rekultiviert.

6.2 Landschaftsschutz und -entwicklung

Unvermeidliche Straßenbaumaßnahmen außerhalb bebauter Ortsteile sind in der Regel i.S. von § 8(2) BNatSchG und § 4(2) LG NW Eingriffe in die Natur und Landschaft. Die Auswirkungen dieser Eingriffe auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind gemäß § 8(4) BNatSchG i.V. mit § 6(2) LG NW zu untersuchen und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen und/oder zu ersetzen. Gemäß § 5(1) LG NW können die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes und der Landschaft an anderen Stellen der Gemeinde oder im Bereich der Unteren Landschaftsbehörde ersetzt werden, wenn die Belange z.B. des Verkehrs und der städtebaulichen Ordnung vorrangig gegenüber denen des Landschaftsschutzes sind und Funktionsstörungen des Naturhaushaltes und der Land-

schaft am Eingriffsort nicht ausgeglichen und/oder ersetzt werden können.

Die Auswirkungen eines Eingriffes sind zu untersuchen und gemäß den einschlägigen Richtlinien zu bewerten. Die sich daraus ergebenden erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind, zusammen mit Angaben zum Schutz vor oder zur Vermeidung und Minderung von Funktionsstörungen des Naturhaushaltes und mit Hinweisen zu möglichen Maßnahmen der Landschaftspflege, in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) darzustellen und durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern. Ersatzmaßnahmen in anderen Bereichen der Gemeinde oder der Unteren Landschaftsbehörde sind in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Als Bestandteil der vom Rat der Stadt zu beschließenden Satzung wird die Durchführungsverpflichtung der Ersatzmaßnahmen gesichert.

Da der Straßenflächenverbrauch bereits im Flurbereinigungsverfahren ausgeglichen worden ist (vgl. 2.5), waren im LBP zum Aus- und Neubau der K7 innerhalb der im Flurbereinigungsverfahren für die Straßenbaumaßnahme ausparzellierten Flurstücke, auf Rekultivierungsflächen (vgl. 6.1.5) und auf sonstigen gemeindeeigenen Flurstücken

- * linienförmige Vernetzungselemente des durch den Straßenbau zerschnittenen Biotopverbundes,
- * neue Kleinst- und Saumbiotope (Hecken, Baumreihen, Kräutersäume),
- * eine (situationsbedingt bestmögliche) Verbesserung der Geinegge,
- * landschaftsgerechte Einbindungen der Straße, des Geh- und Radweges und der Parkplätze und
- * Rekultivierungsmaßnahmen entsiegelter Flächen darzustellen.

Wegen des bereits erfolgten Ausgleiches für den Straßenflächenverbrauch und der wegen der Nichtbeanspruchbarkeit zusätzlicher landwirtschaftlich genutzter Flächen beengten Planungsspielräume war es notwendig und zulässig, höherwertige Biotope, als die beanspruchten, auf entsprechend kleineren Flächen vorzusehen oder an anderer Stelle mit höherem Flächenverhältnis zu ersetzen und Neuversiegelungen zu kompensieren, die qualitativ dem Zustand vor Baubeginn entsprechen. Unter Berücksichtigung der ökologischen Wertzahlen sind für den Aus- und Neubau der K7 die Verlust- und Beeinträchtigungsflächen und die Flächen für den Landschaftsschutz und die -entwicklung insgesamt im Verhältnis 1:1,4 untereinander ausgeglichen (vgl. Tabelle 1).

6.2.1 Baum- und Strauchpflanzungen

Die Arten und Mengen der Baum- und Strauchpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im LBP aufgeführt, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist. Die Standorte der Bepflanzungen sind im Bebauungsplan festgesetzt. - Die Arten und Mengen der Ersatzpflanzungen gemäß 6.2.5 werden durch die Untere Landschaftsbehörde festgesetzt.

6.2.2 Einbindungs- und Eingrünungspflanzungen

Zur flächigen Begrünung der Bankette, Böschungen, Trennstreifen und für Gehölzunterpflanzungen werden artenreiche Rasensaatgut-

Mischungen verwendet. Ihre Zusammensetzung und Aussaatmenge ist im LBP festgelegt.

6.2.3 Sukzessionsflächen

Sukzessionsflächen sind der natürlichen Entwicklung überlassene Brachflächen. Sie werden vor Begehen und Befahren geschützt. Nach notwendiger Mahd und Abfuhr des Mahdgutes in den ersten Jahren (Nährstoffentzug) bleiben sie anschließend unbehandelt, lassen eine Kraut- und Wiesenflora entstehen und sind für ein ausgewogenes Gesamtbiotop unerlässlich. Die unerwünschte Entstehung von Wald wird durch geeignete Pflegemaßnahmen nach den Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde verhindert.

6.2.4 Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Während der Baudurchführung werden Schutzmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) beachtet. Beim Bau der Straße wird geprüft, ob als zu entfernen dargestellte Bäume erhalten werden können. Bei zu erhaltenen Bäumen wird gemäß RAS-LG 4.1985 ein Stammschutz angelegt. Bei unvermeidlichem Wurzelverlust wird ein entsprechender Kronenausgleichsschnitt durchgeführt. Das Fällen von Sträuchern und Gehölzen erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeiten.

6.2.5 Zusätzliche Ersatzmaßnahmen gemäß § 5 LG

Spätestens zeitgleich mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahmen werden im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde folgende Ersatzmaßnahmen auf einer Fläche im Eigentum der Stadt Hamm durchgeführt:

- * 7.500 m² Baum- und Strauchpflanzungen entlang der K 12, auf deren Ausbau verzichtet wird
(Flurstück 77, Flur 52, Gemarkung Bockum-Hövel);

Tabelle 1

Gesamtübersicht zum Funktionsausgleich

Vegetationsstruktur	Verlust Funktionsbeeinträchtigung m ²	Ausgleich m ²
Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen und -reihen, Einzelbäume	2.050	10.500
Wald	250	200
Obstwiese, Obstbaumreihe	1.100	6.000
Sukzessionsfläche	1.100	7.800
Uferbegleitende Saumbiotope und Gehölze		10.200
Wiesenfläche mit Teich		8.320
Versiegelung	26.015	
Gesamt	30.515	43.020

6.3 Immissionsschutz (vgl. 5.2)

Die für das prognostizierte Verkehrsaufkommen ermittelten Beurteilungspegel für das im Anschlußbereich der K7 an die Römerstraße im Abstand von rd. 120 m westlich gelegene WA-Gebiet liegen unterhalb der zulässigen Orientierungswerte gemäß DIN 18005, Beiblatt 1. Schallschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

7. Festsetzungen und Kenntlichmachungen

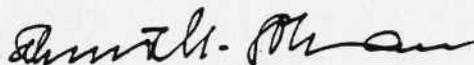
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dickgestrichelt umrandet. In ihm werden festgesetzt:

- * Verkehrsflächen
- * Straßenbegrenzungslinie
- * Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
- * Öffentliche Grünflächen - Sukzessionsflächen, Verkehrsgrün, Obstwiese
- * Flächen für die Landwirtschaft
- * Wald
- * Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- * Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- * Arten der zu pflanzenden Bäume und Sträucher
- * Immissionsschutzmaßnahmen

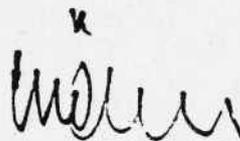
8. Kosten der Maßnahme

Die Kosten der Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen insgesamt 3,533 Mio DM. Zu den Kosten werden Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erwartet.

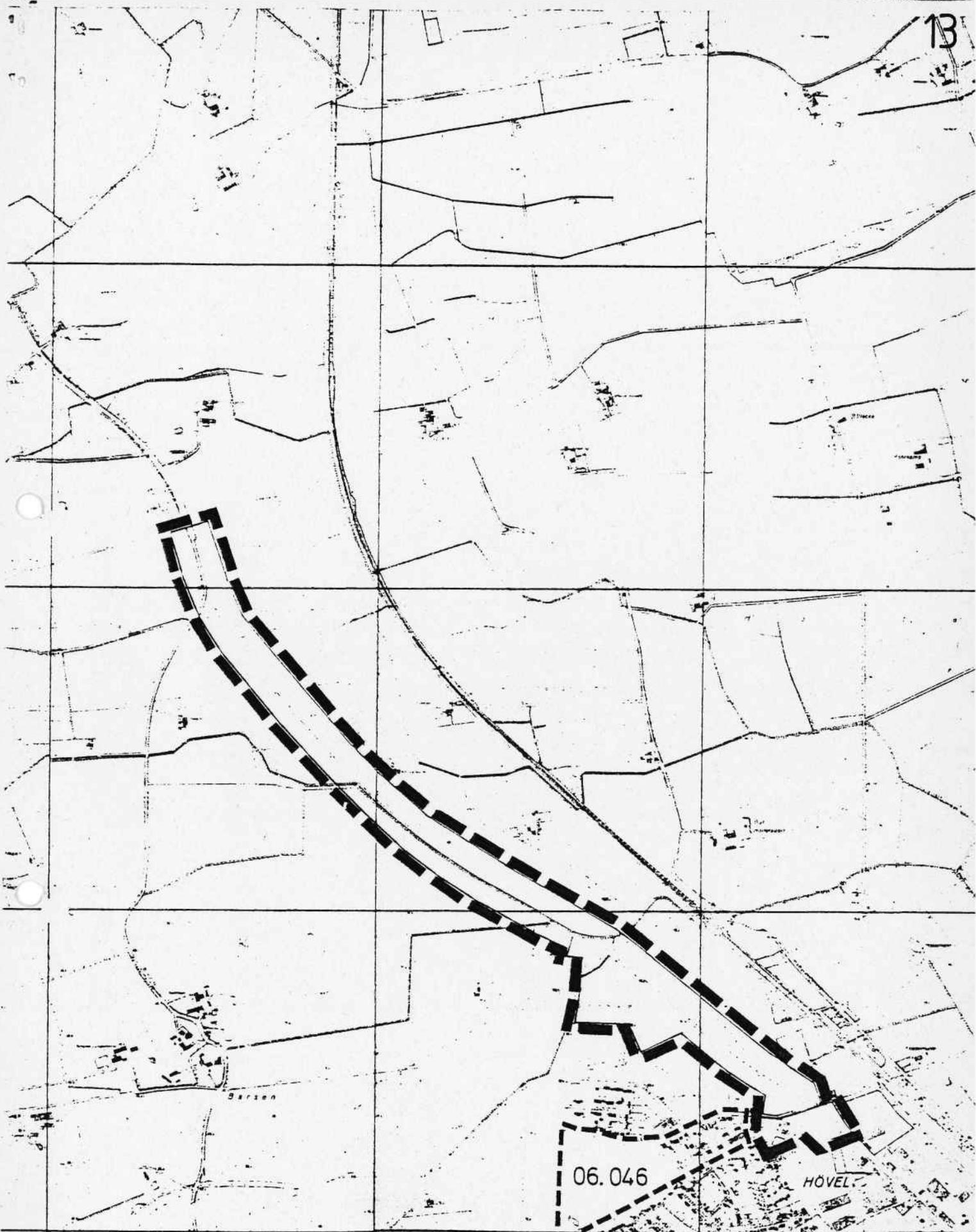
Hamm, den 01. April 1989



Schmidt-Gothan
Stadtbaurat



Möller
Ltd. Städt. Baudirektor



Stadt Hamm

Stadtplanungsamt
Verbindliche Bauleitplanung

ÜBERSICHTSPLAN -K 7-

Bebauungsplan Nr. 06.048

Maßstab 1: 15.000

— Abgrenzung, d. Geltungsbe-
reiches